

Leistungsbilanzenerhebung bei Banken

ERLÄUTERUNGEN

I. ALLGEMEINE HINWEISE

ERHEBUNGSZWECK

Die Erhebung dient der Erstellung der Leistungsbilanz, in welcher der Handel mit Gütern und Diensten, die Arbeits- und Kapitaleinkommen sowie die Übertragungen zwischen der Schweiz sowie dem Fürstentum Liechtenstein und dem Ausland enthalten sind.

RECHTSGRUNDLAGE

Die Schweizerische Nationalbank ist durch das Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankgesetz) vom 3. Oktober 2003 und die Verordnung zum Nationalbankgesetz vom 18. März 2004 und die Anlage zum Währungsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein vom 3. November 1998 ermächtigt, die erforderlichen statistischen Erhebungen für die Erstellung der Zahlungsbilanz und der Statistik über das Auslandvermögen durchzuführen.

AUSKUNFTSPFLICHTIGE PERSONEN

Gemäss Anhang zur Verordnung des Nationalbankgesetzes sind juristische Personen und Gesellschaften zur Auskunft verpflichtet, wenn der Transaktionswert in der Erhebungsperiode 100 000 Schweizer Franken pro Erhebung (CABQ/CAGQ/CAIQ/CATQ) überschreitet.

BERICHTSPERIODE

Die Angaben beziehen sich auf ein Kalenderquartal. Die Aufwendungen und Erträge sind periodengerecht abzugrenzen. Die Angaben für das zweite, dritte und vierte Quartal sind nicht mit den Vorquartalen zu kumulieren. Fehler sind mittels Korrekturmeldung zu korrigieren, Korrekturbuchungen in den Folgequartalen sind nicht erlaubt.

EINREICHEFRIST

Einen Monat nach Ende des Berichtsquartals.

ANFRAGEN UND AUSKÜNFTE

Inhaltliche Fragen

E-Mail: serviceBOP@snb.ch

Telefon: +41 58 631 35 34

Fragen zum Formular im Excel-Format

E-Mail: forms@snb.ch

II. ERLÄUTERUNGEN

GRENZÜBERSCHREITENDE TRANSAKTIONEN: DEFINITION

Der eine Vertragspartner (privat oder öffentlich) hat seinen Sitz/Wohnsitz im Inland und der andere Vertragspartner hat seinen Sitz/Wohnsitz entweder im Ausland oder ist selbst ein ausländischer Staat, eine internationale Organisation oder eine diplomatische Einrichtung (Botschaft, Konsulat) eines ausländischen Staates. Einzubeziehen ist auch der grenzüberschreitende Handel innerhalb eines Konzerns. Für die Abgrenzung Inland und Ausland bzw. für die Ländergliederung ist grundsätzlich das Domizilland des Vertragspartners massgebend, und nicht der Ort der Dienstleistungserbringung. Das Fürstentum Liechtenstein zählt zum Inland.

Ertrag: Der Bezüger der Dienstleistung bzw. der Leistung hat seinen Sitz/Wohnsitz im Ausland, der Erbringer der Dienstleistung bzw. Leistung hat seinen Sitz/Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

Aufwand: Der Bezüger der Dienstleistung bzw. Leistung hat seinen Sitz/Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, der Erbringer der Dienstleistung bzw. Leistung hat seinen Sitz/Wohnsitz im Ausland.

Haben beide Vertragspartner ihren Sitz/Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, sind die Transaktionen nicht zu melden. Haben beide Vertragspartner ihren Sitz/Wohnsitz im Ausland, sind diese Transaktionen ebenfalls nicht zu melden.

LÄNDERGLIEDERUNG

Es sind alle Positionen nach Ländern gegliedert anzugeben. Für mehr Informationen zur Ländergliederung siehe separate Erläuterungen *Länderdefinitionen*.

SCHÄTZUNGEN

Geschätzte Daten werden für alle Positionen akzeptiert, solange die Schätzungen «nach bestem Wissen und Gewissen» erstellt werden. Schätzungen können z.B. bei der Aufteilung von Transaktionen auf Länder bzw. Regionen nötig sein. Die SNB empfiehlt dabei den Einsatz von Verteilungsschlüsseln, die aufgrund von plausiblen Annahmen erstellt werden. Diese Verteilungsschlüssel können unverändert über mehrere Quartale oder sogar Jahre verwendet werden, solange sich die Annahmen nicht ändern. Für Fragen und Hilfestellung im Zusammenhang mit Schätzungen bzw. Schätzmethoden steht die SNB den Unternehmen gerne zur Verfügung.

Beispiel (Aufteilung auf Länder anhand eines Verteilungsschlüssels):

Das Unternehmen Beispiel AG weist total einen Ertrag von 100 Mio. Franken aus. Davon entfallen 40 Mio. Franken (40%) auf «Deutschland» und 30 Mio. Franken (30%) auf «Frankreich». Die verbleibenden 30 Mio. Franken (= 30%) lassen sich aufgrund der Informationen im Reporting System nicht eindeutig aufteilen. Es ist jedoch bekannt, dass sich das Residuum in etwa zu gleichen Teilen auf «Italien» und «Spanien» aufteilt. Aufgrund dieser Informationen erstellt die Beispiel AG für die Aufteilung des Restbetrags den folgenden Verteilungsschlüssel: 50% «Italien», 50% «Spanien». Die Beispiel AG meldet also unter «Italien» 15 Mio. Franken (= 50%*30 Mio. Franken) und unter «Spanien» ebenfalls 15 Mio. Franken (= 50%*30 Mio. Franken).

KONZERNINTERNE TRANSAKTIONEN

Zu melden sind auch grenzüberschreitende Transaktionen innerhalb desselben Konzerns. Konzerninterne Transaktionen sind zu Marktpreisen anzugeben; sind keine Marktpreise verfügbar, werden auch konzerninterne Verrechnungspreise akzeptiert.

ZENTRALES BZW. DEZENTRALES EINREICHEN EINER MELDUNG (KONZERNMELDUNG)

Sind mehrere Unternehmen desselben Konzerns in der Schweiz meldepflichtig, steht es dem Konzern frei, ob dieser eine aggregierte Meldung für alle verbundenen Unternehmen in der Schweiz einreicht, oder ob die einzelnen meldepflichtigen Unternehmen ihre Transaktionen selbst melden. Reicht ein Konzern eine

aggregierte Meldung ein, ist der SNB mitzuteilen, welche Unternehmen in der Schweiz in der Meldung abgedeckt sind (siehe Tabellenblatt 'Start', Eingabetabelle Konzernmeldung).

BEWERTUNG

Die Transaktionen sind zu Marktpreisen bewertet anzugeben.

UMRECHNUNGSREGELN FÜR TRANSAKTIONEN IN FREMDWÄHRUNGEN

Es wird empfohlen den Quartalsdurchschnitt des Wechselkurses anzuwenden.

NEGATIVE WERTE

Im Grundsatz sind Ertrag und Aufwand positiv zu melden. Ausnahmen werden in den jeweiligen Positionen in den Erläuterungen beschrieben.

Diese Erläuterungen ergänzen allgemeine Informationen zum Meldewesen und zu den Lieferformaten auf unserer Webseite unter www.snb.ch, Statistiken/Erhebungen.

III. BESCHREIBUNG KATEGORIEN

Position	Kategorien	
1.	Erfolg aus dem grenzüberschreitenden Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft der Banken	<p>Beschreibung</p> <p>Zu dieser Kategorie zählen Entgelte in Form von Kommissionen, Courtagen, Provisionen, Gebühren für Finanzmittlerdienste und damit verbundene Dienste wie Kreditvermittlung, Konto- bzw. Depotführung, Vermögensverwaltung, Anlageberatung, Emissionsgeschäfte, Finanzleasing, Akkreditivgeschäft, Factoring, Verwahrung, Wertschriftenhandel und Wertschriftenabwicklung, Mergers & Acquisitions, Treuhandgeschäfte, Retrozessionen u.ä.</p> <p>1.1 Kommissionsertrag Ertrag aus Finanzdiensten, welche für ausländische Kunden erbracht werden.</p> <p>1.2 Kommissionsaufwand Aufwand für Finanzdienste, welche von einem ausländischen Vertragspartner erbracht werden.</p> <p>Exklusive Zinszahlungen -> Erfolg aus dem grenzüberschreitenden Zinsengeschäft der Banken (2.) Kommissionsaufwände, welche die Bank in der Schweiz an Banken im Ausland zahlt und ihren inländischen Bankkunden weiter verrechnet -> 3. Kommissionsaufwand der Banken, der im Ausland anfällt und den Kunden im Inland weiterverrechnet wird</p>
2.	Erfolg aus dem grenzüberschreitenden Zinsengeschäft der Banken	<p>Beschreibung</p> <p>2.1 Zins- und Diskontertrag</p> <p>2.1.1 Zinsertrag aus Forderungen gegenüber Kunden Zinsertrag aus Forderungen gegenüber Kunden im Ausland</p> <p>2.1.2 Zinsertrag aus Forderungen gegenüber Banken Zinsertrag aus Forderungen gegenüber Banken im Ausland</p> <p>2.1.3 Übriger Zins- und Diskontertrag Kreditkommissionen, die als Zinsbestandteil gelten; Ertrag aus dem Wechseldiskont; Refinanzierungserfolg aus Handelspositionen, sofern dieser mit dem Handelserfolg verrechnet wird; ähnliche mit dem Zinsengeschäft unmittelbar zusammenhängende Komponenten.</p> <p>2.2 Zins- und Dividendertrag aus Handelsbeständen und Finanzanlagen Der Ertrag aus Handelsbeständen ist nur auszuweisen, wenn die Bank den Zins- und Dividendertrag auf Handelsbeständen nicht mit dem Refinanzierungsaufwand für Handelsbestände verrechnet.</p>

Position | Kategorien

2.3 Zinsaufwand

2.3.1 Zinsaufwand aus Verpflichtungen gegenüber Kunden

Zinsaufwand aus Verpflichtungen gegenüber Kunden im Ausland

2.3.2 Zinsaufwand aus Verpflichtungen gegenüber Banken

Zinsaufwand aus Verpflichtungen gegenüber Banken im Ausland

2.3.3 Übriger Zinsaufwand

Übrige zinsähnliche Aufwände; Verzinsung von nachrangigen Darlehen; Zinsen für Hypotheken Dritter auf eigenen Liegenschaften, einschliesslich Zinskomponenten der Immobilien-Finanzleasingraten.

Besonderheiten

Negativzinsen aus Forderungen sind als negativer Ertrag zu erfassen.
Negativzinsen aus Verpflichtungen sind als negativer Aufwand zu erfassen.

3.	Kommissionsaufwand der Banken, der im Ausland anfällt und den Kunden im Inland weiterverrechnet wird	<p>Beschreibung</p> <p>Gemeint ist nachfolgend beschriebener Geschäftsfall: Eine Bank mit Sitz in der Schweiz tätig für einen inländische Kunden Transaktionen in Zusammenarbeit mit Banken im Ausland und evtl. weiteren Finanzintermediären im Ausland (z. B. Käufe und Verkäufe von Wertschriften im Ausland im Rahmen von Vermögensverwaltungsaufträgen). Dabei anfallende Kommissionsaufwände, welche die Bank in der Schweiz an Banken im Ausland zahlt und ihren inländischen Bankkunden weiter verrechnet, sind unter dieser Position zu melden.</p> <p>Exklusive</p> <p>Aufwände für Finanzdienste, welche die Bank in der Schweiz an Banken im Ausland zahlt und ihren inländischen Bankkunden nicht weiter verrechnet -> 1.2 Kommissionsaufwand</p>
4.	Ertrag aus dem Handelsgeschäft der Banken für ausländische Kunden (kein Eigenhandel)	<p>Beschreibung</p> <p>Zu melden ist der Ertrag, welcher eine Bank in der Rolle eines Brokers im Auftrag für ausländische Bankkunden verdient und welche nicht in Form von Kommissionen vergütet werden. Diese Handelsgeschäfte betreffen insbesondere den Handel mit Wertpapieren, Devisen, Rohstoffen und Edelmetallen.</p> <p>Der Ertrag kann anhand eines Referenzpreises berechnet werden, der als Mittel zwischen Kaufs- und Verkaufspreis definiert wird: Differenz (Spread) zwischen dem Referenzpreis und dem Kaufpreis = Entgelt generiert auf Seite Käufer + Differenz (Spread) zwischen dem Referenzpreis und dem Verkaufspreis = Entgelt generiert auf Seite Verkäufer</p> <p>Die Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Kaufpreis entspricht dem Ertrag der Bank von Seiten des Käufers. Die Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Verkaufspreis entspricht dem Ertrag der Bank von Seiten des Verkäufers.</p> <p>Empfehlung Schätzmethode</p> <p>Falls Schätzungen vorgenommen werden, wird dabei folgende Methode empfohlen: Ertrag = (durchschnittliche Handelsmarge) x (Handelsvolumen)</p> <p>Exklusive</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewertungsgewinne oder -verluste - Handelserfolg aus Eigenhandel

Herausgeberin

Schweizerische Nationalbank
Statistik
Postfach, CH-8022 Zürich
Telefon +41 58 631 00 00

Fragen zu Datenlieferungen

dataexchange@snb.ch

Fragen zu Erhebungen

servicebop@snb.ch

Sprachen

Deutsch, Französisch und Englisch

Herausgegeben

Im März 2019

Verfügbarkeit

Die Formulare, Erläuterungen sowie weitere Informationen zu den Erhebungen der Schweizerischen Nationalbank sind im Internet verfügbar unter www.snb.ch, Statistiken/Erhebungen.